

E. 17. 11. 14
Enail

fraktionsübergreifend
2014
CDU – Fraktion
Fraktion DIE LINKE.
Fraktion FDP/Grüne

Wismar, den 26. November

Drucksache Nr.: VO/2014/1005-02

ÄNDERUNGS-/ERGÄNZUNG SANTRAG an die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar

Gegenstand: Änderung der Hauptsatzung - § 13 Entschädigungen

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt ab 01.01.2015 § 13 der Hauptsatzung der Hansestadt Wismar wie folgt zu ändern:

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 850,00 € monatlich.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 € monatlich.
Zusätzlich zu den funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen erhalten die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs.6 bzw. 8 für die Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.
- (3) Der Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten wird bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten für ihre besondere Tätigkeit eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung in Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft (Absatz 1) gewährt.
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,00 € monatlich.
Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 6 bzw. 8 für die Sitzung der Bürgerschaft und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.
- (5) Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung in Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden (Absatz 4) gewährt.
- (6) Die Mitglieder der Bürgerschaft, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft, an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Fraktionssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

- (7) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen, die zur Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (8) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretung, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €.

Die finanziellen Mittel sind ab 2015 in den Haushalt Produkt/Produktkonto 11140.5013000 einzustellen.

Die Finanzierung erfolgt je nach Mehrbedarf aus folgenden Mehreinnahmen ab 2015 (die Reihenfolge gibt die Priorisierung wieder:

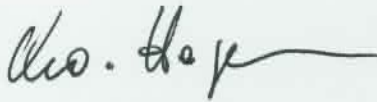
- Produkt 57502 BgA Veranstaltungszentrale/Theater: erhöhte sonstige laufende Erträge von 180.100,00 €
- Produkt 55102 BgA Stadthafen: erhöhte sonstige laufende Erträge von 105.800,00 €
- Produkt 61101 Steuer: erhöhte Steuern Grundsteuer B von 498.900,00 €

Anlage/n:

- § 13 Neufassung



Siegfried Ballentin
CDU Fraktion



Christa Hagemann
Fraktion DIE LINKE.



René Domke
Fraktion FDP/Grüne

Anlage: §13 der Hauptsatzung lautet nach Vorlage wie folgt:

§ 13
Entschädigungen

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 850,00 € monatlich.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 € monatlich.
Zusätzlich zu den funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen erhalten die weiteren Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs.6 bzw. 8 für die Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.
- (3) Der Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten wird bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten für ihre besondere Tätigkeit eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung in Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft (Absatz 1) gewährt.
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,00 € monatlich.
Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 6 bzw. 8 für die Sitzung der Bürgerschaft und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.
- (5) Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung in Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden (Absatz 4) gewährt.
- (6) Die Mitglieder der Bürgerschaft, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft, an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Fraktionssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (7) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen, die zur Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (8) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretung, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €.
- (9) Vertreterinnen oder Vertretern der Hansestadt Wismar in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts haben Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer entsprechenden Tätigkeit im Sinne des § 71 Absatz 5 KV M-V an die Hansestadt Wismar abzuführen, wenn die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen
 - in kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Absätze 1 und 2 HGB einen Betrag von insgesamt 100,00 € oder
 - in großen Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Absatz 3 HGB einen Betrag von 150,00 €

für die Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung übersteigen.

Bürgerschaftssitzung am:	27/11/14
Fraktion / Bürgerschaftsmitglied:	FDP/Gründel
Ergänzungs-/Änderungsantrag zur Vorlage Nummer:	VO 2014/1005-02

(Zutreffendes bitte unterstreichen)

Wortlaut: (Bitte in Druckbuchstaben schreiben!)

Bedenkpaarung des Eintragens wird zur Grundlage der Beschlussfassung

Es wird folgender Satz ergänzt:

„Die Forderung der MAB Hauptsatzung erfolgt vorbehaltlich der Beschlussfassung des Haushaltes 2015.“

Unterschrift